

Merkblatt zur Beantragung einer behördlichen Namensänderung

Allgemeines:

Das Namensrecht ist weitgehend im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) umfassend und –im Grundsatz- abschließend geregelt. Das Standesamt Neuwied kann als zuständige Namensänderungsbehörde den Namen einer Person ändern, wenn die Führung des bisherigen, rechtmäßig erworbenen Namens unzutraglich ist. Diese behördliche oder auch öffentlich-rechtliche Namensänderung hat jedoch einen Ausnahmecharakter und ist absolut nachrangig.

Antragsberechtigt sind deutsche Staatsangehörige, Staatenlose, heimatlose Ausländer, ausländische Flüchtlinge, Asylberechtigte und sog. Kontingentflüchtlinge, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hier in Neuwied haben.

Voraussetzungen:

Nach den Vorschriften des Namensänderungsgesetzes darf ein Familien- bzw. Vorname nur geändert werden, wenn ein wichtiger Grund die Änderung rechtfertigt. Dies ist dann anzunehmen, wenn der Antragsteller eine unzumutbare Härte auf Grund des Führens oder Nichtführens eines Namens geltend macht oder wenn die Nichtführung eines Namens die Lebensführung so wesentliche beeinträchtigt, dass dies als unzumutbar anzusehen ist.

Fallkategorien:

In folgenden Fällen **kann** ein wichtiger Grund für eine behördliche Namensänderung gegeben sein:

- Beseitigung mit dem Familiennamen verbundener Behinderungen
 - Häufigkeit des Familiennamens im engeren Lebensbereich
 - Gefahr der Verwechslung
 - Anstößig oder lächerlich klingende Familiennamen
 - Schwierigkeiten bei der Aussprache oder Schreibweise
 - Familiennamen mit „ss“ oder „ß“ sowie mit Umlauten
 - Verbindung eines seltenen oder auffälligen Familiennamens mit einer Straftat
- Änderung des Familiennamens von Kindern aus familiären Gründen
 - Scheidungshalbwaisen (Kindeswohl ist maßgebend!)
 - Anpassung des Familiennamens des Kindes nach erfolgter Einbenennung und Auflösung der Ehe an den neuen Familiennamen der Mutter
- Wiederherstellung früherer Familiennamen
 - Familienname eines deutschen Volkszugehörigen wurde im Ausland in eine fremdsprachige Namensform geändert
 - Wiederherstellung ehemaliger Adelsbezeichnungen

Benötigte Unterlagen / Nachweise

- Personalausweis / Reisepass
- Nachweis über den Aufenthalt (gewerbliche Niederlassung) der letzten 5 Jahre
- Beglaubigte Abschrift des Geburtenregisters
- Eheurkunde
- Führungszeugnis
- Ausführliche schriftliche Antragsbegründung ggf. mit weiteren Nachweisen
- Einkommensnachweise

Je nach Einzelfall können weitere Unterlagen und Nachweise erforderlich sein!

Antrag:

Vor Antragstellung sollten Sie immer einen persönlichen Beratungstermin beim Standesamt vereinbaren (Tel. 02631/802 263 oder 02631/802 689).

Der Antrag auf Änderung des Familien- bzw. Vornamens ist **schriftlich** zu stellen. Für minderjährige Kinder erfolgt die Antragstellung vom gesetzlichen Vertreter (Eltern bzw. Vormund). Der Antrag ist einzureichen bei der

Stadtverwaltung Neuwied
Standesamt
56562 Neuwied

Verfahren:

Nach Antragstellung wird geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Namensänderung vorliegen, insbesondere, ob das subjektive Interesse des Antragstellers höher zu bewerten ist, als das öffentliche Interesse an der Beibehaltung des Namens. Dabei kann auch die Anforderung weiterer Gutachten, z.B. psychologische Gutachten, Stellungnahme des Jugendamtes zum Kindeswohl usw. angefordert werden. Auch sind u.U. weitere Behörden am Verfahren zu beteiligen. Sie müssen daher mit einer längeren Bearbeitungszeit rechnen.

Kosten:

Die behördliche Namensänderung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr fällt auch dann an, wenn ein Antrag abgelehnt werden muss.

Die Gebühr beträgt für die Änderung eines Familiennamens zwischen 54 EUR und 1300,00 EUR, für die Vornamensänderung zwischen 54 EUR und 325,00 EUR. Bei der Ermittlung der Gebührenhöhe werden der Verwaltungsaufwand, die Bedeutung und der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen der Namensänderung berücksichtigt.